

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## I. Allgemeines

1. Die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" ("AGB") gelangen zur Anwendung, soweit für eine bestimmte Dienstleistung oder für bestimmte Kundengruppen keine abweichende Regelung besteht. Es gilt folgende Reihenfolge:
  1. Unterzeichneter Vertrag
  2. Allgemeine Geschäftsbedingungen
  3. Dienstleistungskatalog
  4. Preisliste
2. Das Mitglied oder der Kunde ist einverstanden, dass der Verein zur Leistungserbringung Dritte beiziehen und die dazu erforderlichen Daten den beigezogenen Dritten zugänglich machen darf. Der Dritte ist denselben Pflichten bezüglich der Wahrung des Datenschutzes unterstellt wie der Verein selber und darf die Daten nicht für eigene Zwecke und nur im Auftrag sowie auf Weisung des Vereins bearbeiten. Der Verein ist zu einer sorgfältigen Auswahl, Instruktion und soweit vertretbar zur Kontrolle der Dienstleister verpflichtet. Im Rahmen der Fernwartung erhalten sowohl der Logistik- als auch der ICT-Dienstleister potenziell Einblick in elektronische Daten des Vereins und damit in die Daten des Mitglieds oder des Kunden. Der Verein haftet nicht für daraus entstehende allfällige Schäden, sofern diese nicht nachweislich durch den Verein hätten verhindert werden können.

## II. Festlegung des reservierten Raums

3. Das Mitglied oder der Kunde bestellt jedes Jahr bis spätestens Ende des 2. Quartals schriftlich und verbindlich den reservierten Raum, d.h. das reservierte Speichervolumen des Bestandes, für das gesamte Folgejahr. Die Bestellung enthält je separat für den einzulagernden individuellen und kollektiven Bestand gemäss Formular die Behältermenge pro Behältertyp. Zeichnen sich danach grössere Veränderungen ab, informiert das Mitglied oder der Kunde den Verein, obgleich die ursprüngliche Bestellung verbindlich bleibt.
4. Trifft vom Mitglied oder Kunden bis zur in Ziffer 3 genannten Frist keine Bestellung ein, so werden für das Folgejahr dieselben Mengen wie im laufenden Jahr stillschweigend und verbindlich reserviert.
5. Der Verein bestätigt die definitive Reservation bis spätestens Ende des 3. Quartals, soweit der insgesamt von allen Mitgliedern und Kunden reservierte Raum tatsächlich verfügbar ist. Sollte der reservierte den tatsächlich verfügbaren Raum übersteigen, so informiert der Verein die Mitglieder und Kunden umgehend entsprechend. Der Kollektivbestand des Vereins hat in jedem Fall Vorrang vor dem Individualbestand der Mitglieder und Kunden.
6. Zur Erleichterung der Kapazitätsplanung gibt das Mitglied oder der Kunde sodann mit jeder Bestellung jeweils eine unverbindliche Prognose über den voraussichtlichen Bedarf der nächsten 5 Jahre ab.

### III. Bestand, Übergabe und Einlagerung

7. Die vor Übergabe der Bestände erforderlichen Vorbereitungs- und Projektarbeiten zur Nutzung der Dienstleistungen liegen in der Verantwortung des Mitglieds oder des Kunden. Der Verein berät und unterstützt diesen Prozess und verrechnet seine Bemühungen nach Aufwand.
8. Die Planung der Übergabe der Bestände erfolgt in Absprache mit dem Verein. Die Übergabebestätigung erfolgt täglich mittels elektronischer Einlagerungsbestätigung, wobei allfällige Bestandsdifferenzen vom Mitglied oder dem Kunden umgehend geprüft werden. Die Einlagerung erfolgt ohne anderslautende Vereinbarung nach verfügbarer Kapazität und ausschliesslich in den inertisierten Räumen der Kooperativen Speicherbibliothek Schweiz. Die Nutzung und der Gebrauch der hinterlegten Bestände erfolgt ausschliesslich nach Massgabe des abgeschlossenen Vertrages.
9. Nach erfolgter Ersteinlagerung kann innerhalb des noch zur Verfügung stehenden reservierten Raums vom Mitglied oder Kunden kontinuierlich weiterer Bestand abgeliefert werden. Die Ablieferungsmodalitäten werden individuell zwischen den Vertragsparteien festgelegt.
10. Beim Kollektivbestand überträgt das Mitglied dem Verein zum Zeitpunkt der ersten Einbuchung des Bestands in einen Lagerbehälter automatisch und unwiderruflich das ausschliessliche Eigentum am eingebrachten Kollektivbestand und damit allen Mitgliedern. Der Verein kann den angebotenen Kollektivbestand zurückweisen. Kunden können keinen Kollektivbestand einbringen.
11. Der Individualbestand verbleibt im Eigentum des betreffenden Mitglieds oder des Kunden und wird im Sinne einer Hinterlegung im individuell reservierten Raum eingelagert. Der genaue Ort der Einlagerung wird vom Verein bestimmt. Das Mitglied oder der Kunde hat keinen Zutritt bzw. direkten Zugriff auf seinen Individualbestand. Es findet keine Gebrauchsüberlassung des individuell reservierten Raumes im Sinne des Mietrechts statt.
12. Der Bestand ist bei der Ablieferung an den Verein mit eindeutigen Barcodes gemäss separaten Vorgaben ausgestattet. Der Verein bietet bei Bedarf eine entsprechende kostenpflichtige Dienstleistung an.
13. Der eingebrachte Bestand muss hinsichtlich Zustand und Beschaffenheit aktuell gültigen konservatorischen Standards entsprechen. Er darf insbesondere den Zustand der übrigen Bestände der Kooperativen Speicherbibliothek Schweiz nicht beeinträchtigen. Dies bedeutet, dass der Bestand staub-, schimmel-, schädlings- ausdunstungsfrei und nicht feuergefährlich ist. Ansonsten kann der Verein die betroffenen Bestände zurückweisen. Das Mitglied oder der Kunde sichert den hier beschriebenen Zustand zu. Der Verein hat diesbezüglich zu keiner Zeit eine Prüfungsobliegenheit. Über den Zustand des Bestands wird keine Bestätigung ausgestellt.
14. Der Bestand wird in standardisierten und ausdunstungsfreien Lagerbehältern nach bestimmten Bestückungsmustern eingelagert. Er muss in den Behältern ohne Überstand Platz haben und von Hand entnommen werden können. Ansonsten werden die betroffenen Bestände vom Verein zurückgewiesen. Sehr schmaler Bestand (Dicke unter 5 mm) muss in Schachteln oder umreift angeliefert werden. Der Verein bietet eine entsprechende, kostenpflichtige Dienstleistung an.
15. Trotz gedrosselter Logistikanlage unterliegt der Bestand bis ins Fach des Hochregallagers horizontalen und vertikalen Bewegungen, die zu geringen mechanischen Belastungen des Lagerguts durch Rutschen oder Schaukeln führen können. Der Schutz von besonders schützenswertem Bestand durch Beanspruchung durch passende Schutzhüllen oder Schachteln obliegt dem Mitglied oder dem Kunden.
16. Die Einbringung des Bestands in den Behälter erfolgt platzoptimiert nach logistischen Gesichtspunkten und nach Möglichkeit getrennt je Bestand eines Mitglieds oder Kunden. Ohne anderslautende Vereinbarung besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Einbringungsreihenfolge, eine Behältergrösse, auf Bestückungsmuster oder ausschliessliche Nutzung eines Behälters.

17. Die Lagerung im inertisierten Hochregallager erfolgt bei ca. 13.5 Vol.% Sauerstoffgehalt brandgeschützt und nach der höheren SIA-Bauwerksklasse II erdbebengeschützt. Die klimatischen Vorgaben von 45% rH  $\pm$  5% bei der Feuchtigkeit und  $\pm$  2 °C in 48 Stunden bei der Temperatur werden auf zwei Ebenen des Hochregallagers mit mehreren Sensoren automatisch überwacht. Über den klimatischen Verlauf wird keine Bestätigung ausgestellt. Ausserhalb des inertisierten Lagerbereichs sind die Bestände den nicht aktiv überwachten klimatischen Bedingungen von Büroräumlichkeiten ausgesetzt, beispielsweise vor der Ersteinlagerung, Bestellungsbearbeitung, Transport und Rücklagerung. Diese Bereiche sind mit der SIA-Bauwerksklasse I normal erdbebengeschützt und brandüberwacht.

#### **IV. Dienstleistungen**

18. Der Verein erbringt alle logistischen, archivarischen und bibliothekstechnischen Dienstleistungen, welche zur Erreichung des Vereins- und Vertragszwecks erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere auch:
- Ausleihe der Bestände an das Mitglied oder Kunden oder direkt an deren Benutzer
  - Erstellung und Versand von Digitalisaten
  - Bereitstellung des Bestands im eigenen Leseraum oder in den der Mitglieder oder Kunden
  - Bereitstellung von Arbeitsplätzen im Leseraum
  - Reparatur, Ausrüstung und Reinigung von Beständen
  - Umreifung von Beständen

Der Verein wird nur auf konkreten Auftrag hin tätig.

19. Die Ausleihe der Bestände erfolgt aufgrund konkreter Anordnungen bzw. des elektronischen Bestellvorganges des betreffenden Mitglieds oder des Kunden über den in der Bestellung gewünschten Lieferweg. Der Verein ist nicht verpflichtet, die Rechtmässigkeit der Bestellungen zu überprüfen.
20. Das Mitglied oder der Kunde schätzt jedes Jahr bis spätestens Ende 2. Quartal schriftlich aber unverbindlich je Dienstleistung (Produkt) die Mengen für das gesamte Folgejahr. Zeichnen sich danach grössere Mengenveränderungen ab, informiert das Mitglied oder der Kunde den Verein.

#### **V. Vertraulichkeit und Datenschutz**

21. Der Verein gebraucht den Individualbestand nicht ohne Einwilligung des jeweiligen Mitglieds oder Kunden und macht diesen weder Dritten zugänglich, noch gibt er ihn an Dritte heraus. In Bereichen, wo eine Zugänglichkeit durch Dritte möglich wäre, werden Dritte durch Vereinspersonal begleitet. Ein unbegleiteter Zutritt durch externes Servicepersonal im Hochregallager gilt nicht als Zugänglichmachung. Die Verarbeitung von Bestellungen oder der dazugehörige Transport gelten weder als Zugänglichmachung noch als Herausgabe.
22. Die Vertragsparteien schützen ihre Infrastruktur und Daten vor unbefugtem Zugriff durch Dritte. Sie ergreifen entsprechend dem Stand der Technik Massnahmen, um zu verhindern, dass ihre Infrastruktur für die Verbreitung von rechtswidriger oder sonst wie schädlicher Inhalte (insb. unlautere Massenwerbung (Spam), betrügerische Nachrichten (Phishing Mails/SMS), betrügerische Internetseiten (z.B. gefälschte Login-Seiten), schädliche Software (Viren, Trojanische Pferde, Würmer etc.)) verwendet wird. Schädigt oder gefährdet ein Gerät einer Vertragspartei eine Dienstleistung oder die Anlagen einer Vertragspartei in unzumutbarer Weise, kann die Gegenpartei ohne Vorankündigung und entschädigungslos ihre Leistungserbringung sistieren und Schadenersatz fordern. Sie teilt die erfolgte Sistierung unter Angabe der Gründe der betroffenen Partei unverzüglich mit.

23. Sollte eine Vertragspartei bei sich, der anderen Partei oder involvierten Dritten Verstösse gegen die Vertraulichkeit oder die Datenschutzbestimmungen feststellen, informiert sie die andere Vertragspartei umgehend in geeigneter Form.

## **VI. Verarbeitungs- und Lieferfristen**

24. Sofern keine Fristen vereinbart sind, entscheidet der Verein nach betrieblichen Prioritäten. Er berücksichtigt dabei die Eingangsreihenfolge.
25. Die vereinbarten Fristen gelten ab einem fehlerlosen Eingang im Gebäude oder in die Systeme des Vereins. Erfolgt der Eingang ausserhalb der Betriebszeit von Montag bis Freitag so gilt die Frist ab der nächsten Betriebsaufnahme. Der Verein informiert seine Mitglieder und Kunden über allfällige Schliesstage. Über Schliesstage auf Grund von nationalen Feiertagen muss nicht informiert werden.
26. Die Lieferfristen gelten inklusive der für den bestellten Lieferweg üblichen Lieferfristen. Verzögerungen auf dem Transportweg führen indes nicht zu einer Verletzung der Lieferfrist durch den Verein.
27. Verzögerungen durch Ereignisse, die nicht dem Verein anzulasten sind, beispielsweise durch regionale Beeinträchtigungen von Strom- oder Telekommunikationsverbindungen oder höhere Gewalt, führen nicht zu einer Verletzung der Fristen durch den Verein. Der Verein setzt sich aktiv für die Einhaltung der Fristen ein und informiert betroffene Mitglieder und Kunden.
28. Bei Störungen an der Logistikanlage, die nicht im Verschulden des Vereins liegen, führen nicht zu einer Verletzung der Fristen durch den Verein. Der Verein setzt sich aktiv für die Einhaltung der Fristen ein und informiert betroffene Mitglieder und Kunden.

## **VII. Haftung**

29. Die Versicherung des eingebrachten Individualbestandes gegen Verlust, Zerstörung und Beschädigung ist ausschliesslich Sache des Mitglieds oder des Kunden. Der Verein lehnt jegliche Haftung insbesondere für Verlust, Zerstörung oder Beschädigungen des Individualbestandes ab, welcher nicht nachweislich durch Vorsatz oder grobfahrlässiges Verhalten oder Unterlassen des Vereins oder dessen Organe verursacht wurden.
30. Der Verein haftet nicht für Verlust oder Beschädigungen aufgrund von Ausleihen, welche er im Auftrag des Hinterlegers ausführt.

## **VIII. Kosten**

31. Die Kosten für sämtliche bezogenen Dienstleistungen werden prioritär nach dem Grundsatz des Verursacherprinzips auf die Mitglieder und Kunden überwält. Gestützt hierauf erlässt der Verein jeweils per 1. Januar einen verbindlichen Dienstleistungskatalog mit präzisen Preisangaben. Die Rechnungsstellung durch den Verein erfolgt ausschliesslich an die Mitglieder oder Kunden. Die Rechnungsstellung bei deren Kunden ist Sache des Mitglieder oder des Kunden.
32. Die Kosten der Hinterlegung werden gemäss Dienstleistungskatalog für den insgesamt reservierten Raum verrechnet. Sollte während des Kalenderjahres der tatsächlich maximal benötigte Raum den durch die Bibliothek reservierten Raum übersteigen, so ist der tatsächlich benötigte Raum massgeblich.

33. Mitglieder und Kunden erhalten zu Beginn des Jahres für den im Vorjahr bestellten reservierten Raum (siehe Ziffer 3 ff) sowie für die vom Mitglied oder Kunden im Vorjahr geschätzten Mengen an voraussichtlich beanspruchten Dienstleistungen (siehe Ziffer 20) eine Akonto-Rechnung. Per Ende Jahr erfolgt eine individuelle Abrechnung auf Grund der effektiv beanspruchten Dienstleistungen. Allfällige Guthaben der Mitglieder oder Kunden können ausbezahlt oder der nächsten Akonto-Rechnung angerechnet werden.
34. Die in Rechnung gestellten Beträge werden innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ab Fälligkeit ist unter dem Vorbehalt der Geltendmachung anderer Rechte, ohne besondere Mahnung ein Verzugszins geschuldet. Der Verzugszinssatz, den der Regierungsrat des Kantons Luzern für nicht entrichtete Steuern festlegt, findet Anwendung. Skonti werden keine gewährt.
35. Das Mitglied oder der Kunde darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder vom Unternehmer nicht anerkannter Gegenforderungen weder zurückhalten noch kürzen. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn die Dienstleistungen aus Gründen, die der Verein nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich werden.

## **IX. Vertragsdauer**

36. Die Dauer der Hinterlegung des Bestands ist unbeschränkt. Das Mitglied oder der Kunde ist berechtigt, jederzeit die dauerhafte, kostenpflichtige Herausgabe des Individualbestandes unter Berücksichtigung der betrieblichen Kapazitäten des Vereins ganz oder teilweise zu verlangen. Dies führt jedoch nicht zu einer Reduktion des reservierten Raums. Für diesen gelten ausschliesslich die Bedingungen gemäss Ziffer 3ff.
37. Der Verein ist nicht befugt, die Rücknahme des Individualbestandes vorzeitig zu verlangen, ausser wenn dieser den Zustand der übrigen Bestände der Kooperativen Speicherbibliothek Schweiz beeinträchtigt.
38. Ohne anderslautende Vereinbarung sind die Verträge auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und von jeder Partei auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten kündbar. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief an die letzte bekannte Adresse des Vertragspartners zu erfolgen.
39. Aus wichtigem Grund kann jede Partei die Verträge mit einer Frist von drei Monaten auf das Monatsende einseitig schriftlich kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
  - das wiederholte Nichteinhalten von Zahlungsfristen;
  - der Verstoss gegen vereinbarte Bestimmungen;
  - das wiederholte Nichteinhalten von garantierten Verarbeitungsfristen;
  - Tarifänderungen;
  - Änderungen der AGB, sofern diese für das Vertragsverhältnis von Relevanz sind.

Vor dem Erklären der Kündigung ist die andere Partei schriftlich mit Fristsetzung abzumahnen.

## **X. Schlussbestimmungen**

40. Ergänzungen oder Abänderungen von Verträgen bedürfen der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch beide Parteien. Anderslautende Abmachungen sind ungültig.
41. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Mitglied oder Kunden schriftlich mitgeteilt. Das Mitglied oder der Kunde erklärt sein Einverständnis mit den Änderungen, wenn der Vertrag nicht gemäss Ziffer 39 gekündigt wird.

42. Sollte eine Klausel in den Verträgen - aus welchen Gründen auch immer - sich als nicht rechtsgenügend erweisen, verpflichten sich die Parteien, eine dem Zweck der jeweiligen Vereinbarung entsprechende rechtsgültige Bestimmung zu formulieren.
43. Die Parteien bemühen sich, für aus Verträgen entstehende Streitigkeiten gemeinsam eine einvernehmliche Lösung zu suchen, die dem Willen der Parteien bei Abschluss des Vertrages entsprochen hätte.
44. Verträge werden zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein unterzeichnetes Exemplar. Die Verträge treten in Kraft, sobald beide Parteien im Besitz eines beidseitig unterzeichneten Exemplars sind.
45. Es ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Büron LU.

Büron, 24. Oktober 2018